



Fellbacher Stadtanzeiger

Mittwoch,
22. April 2020

47. Jahrgang, Nr. 17

Amtliches Informationsblatt

Große Kreisstadt Fellbach

Geschäftsöffnungen in Corona-Zeiten

Ordnungs- und Baurechtsamt beraten Gewerbetreibende und kontrollieren Umsetzung der Richtlinien

Seit Montag können Geschäfte bis 800 Quadratmeter Fläche unter Auflagen wieder öffnen. Die Unternehmen in der Fellbacher Innenstadt begrüßten die Möglichkeit, auch wenn die Öffnung mit Einschränkungen verbunden ist. „Die Regelungen lassen etwas mehr Normalität aber noch lange keinen Normalbetrieb zu“, ist Oberbürgermeisterin Gabriele Zull überzeugt. Geschlossen sind in der Kappelbergstadt weiterhin die großen Gewerbeflächen – wie Möbelhäuser oder Elektronikmärkte – am Rand der Stadt.

„Die Unternehmer sind gut vorbereitet und sehr verständnisvoll“, stellt Peter Bigalk fest. Der Leiter des Ordnungsamtes war am Montag zusammen mit Kollegen auch aus dem Baurechtsamt im Stadtgebiet unterwegs, um die Gewerbetreibenden zu beraten und die Auflagen zu kontrollieren. Auf den Verkaufsflächen soll nach wie vor das Abstandsgebot eingehalten sowie größtmöglicher Schutz für das Personal und die Kunden gewährleistet werden. Für die Unternehmen heißt das oft, mit Einlasskontrollen zu arbeiten, Markierungen auf den Boden aufzubringen, für Spuckschutz und Hygieneartikel zu sorgen.

„Eigentlich haben alle Innenstadtgeschäfte die Erlaubnis, wieder aufzuma-

chen“, betont auch Einzelhandelskoordinator Julian Deifel. Allerdings waren am Montag bei einigen die Vorbereitungen noch nicht ganz abgeschlossen, so dass manche Geschäfte erst im Laufe der Woche öffneten. Neben den strikten Hygieneregeln machen vor allem die Wege in den Geschäften Kopfzerbrechen. Bei engen Gängen oder in den Thekenbereichen sind die Abstände nicht immer kalkulierbar. Hier ist logistisches Wissen gefordert. Vielfach müssen die Wege im Unternehmen durchdacht werden, um eine gute Lösung zu finden. Vor den Eingangstüren selbst befinden sich inzwischen farbige Markierungen auf dem Boden, die die 1,5 Meter Abstand zwischen den Wartenden markieren.

In Baden-Württemberg gelten die baulich hinterlegten Quadratmeterzahlen. Daher sind Abtrennungen von Verkaufsflächen in größeren Geschäftsräumen nicht zulässig. „Wir kontrollieren und beraten in den ersten Tagen“, erklärt Peter Bigalk. Erst in zweiter Hälfte der Woche wird das Ordnungsamt die Nichteinhaltung der Vorschriften auch ahnden. „Angestellte, die momentan auf die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel verzichten, können auf dem Parkplatz P3 an der Esslinger Straße kostenfrei parken“, so Peter Bigalk.

Die Stadtbücherei, die seit Montag eine telefonische und Online-Ausleihe anbietet und die gewünschten Medienpakete zur Abholung bereitstellt sowie dienstags und donnerstags auch ausliefert, und der i-Punkt werden ebenfalls umgerüstet, damit auch hier der Publikumsverkehr bald wieder starten kann. Im Rathaus selber beginnt in dieser Woche mit der Aufnahme der Gremienarbeit wieder so etwas wie der „Normalbetrieb“. Allerdings „alles noch eingeschränkt und mit großem Abstand“, betont Oberbürgermeisterin Zull. Die erste öffentliche Gemeinderatssitzung ist auf den 6. Mai in der Schwabenlandhalle terminiert.



Die Läden in der Innenstadt durften wieder öffnen.

Fotos: Knopp

Aktuelles zur Notbetreuung

Erweiterungen gelten ab 27. April

Die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen wird nach den neuen Richtlinien des Kultusministeriums, die am Montag veröffentlicht wurden, erweitert. Grundlage bleibt, dass die Betreuung nur nach bestimmten Kriterien möglich ist. Eine komplette Öffnung der Kindertageseinrichtungen ist derzeit nicht geplant.

Seit Mitte März sind Schulen und Kindertageseinrichtungen als Schutz vor einer zu schnellen Ausbreitung des Corona-Virus geschlossen. Zu einer Notbetreuung konnten Kinder gehen, deren Eltern in sogenannten systemrelevanten Berufen arbeiten und die keine andere Betreuungsmöglichkeit haben.

Mit der teilweisen Öffnung von Geschäften wird diese Betreuung ausgeweitet. Diese Ausweitung gilt unter anderem, wenn beide Elternteile künftig wieder arbeiten

gehen und vom Arbeitgeber als „unabhänglich“ gestellt werden, für Alleinerziehende oder auch bedingt für Selbstständige. Auch in der erweiterten Betreuung werden Kinder von Eltern aus systemrelevanten Berufen vorrangig aufgenommen. Die digitale Anmeldung für die Betreuung erfolgt über die Homepage der Stadt Fellbach. Nach der Richtlinie des Ministeriums sollen nach wie vor möglichst kleine Gruppen gebildet werden, die nicht mehr als 50 Prozent der ursprünglichen Teilnehmerzahl umfassen. Die Landesregierung betont, dass die Öffnung der Kindertageseinrichtungen nicht zu einem Normalbetrieb führen soll, sondern nach wie vor eine Notbetreuung darstellt. Daher werden längst nicht alle Wünsche erfüllt werden können.

Weitere Hinweise auf corona-fellbach.de unter dem Stichwort „Notbetreuung“.



Für den Abstand der Kunden sorgen Bodenmarkierungen.

Straßenbäume auf großer Fahrt

„Fest verwurzelt in der Erde ...“ heißt es in einem bekannten Lied. Dieser Vers erfuhr in dieser Woche eine teilweise Neuinterpretation. Denn 15 Bäume aus der Cannstatter Straße mussten ihren Standort aufgeben. Eine Spezialfirma grub sie mit einem Spezialbagger samt Wurzelwerk aus und fuhr sie einmal quer durch die Stadt. Die meisten fanden in der Tournonstraße zwischen Numiweg und Festplatz Schmiden einen neuen Standort, einige wurden in der Bühlstraße neu eingepflanzt.

Die aufsehenerregende Baumverpflanzung steht im Zusammenhang mit der anstehenden Neugestaltung der Straßen rund ums Wüst-Areal. Nach dem Vorbild des Rathaus Carrées soll hier ein „Wohlfühlquartier“ entstehen. Breite Gehwege werden zum Flanieren einladen, Plätze mit

Sitzmöglichkeiten und kleinen Spielgeräten zum Ausruhen und Verweilen. Tempo 30 wird für eine Verkehrsberuhigung sorgen. Die Arbeiten umfassen die Bahnhofstraße von der Einmündung der Mozartstraße bis zur Tainer Straße, die Cannstatter Straße zwischen Seestraße und Gerhart-Hauptmann-Straße, die Gerhart-Hauptmann-Straße zwischen Cannstatter Straße und Bahnhofstraße.

Natürlich wird es hier auch wieder dem Standort angepasste Bäume geben. In der Gerhart-Hauptmann-Straße werden zugunsten frei stehender Bäume dabei die mit Hochborden eingefassten Baumquartiere wegfallen. Doch für die anstehenden Bauarbeiten mussten die vorhandenen Straßenbäume jetzt weichen. Sie sollen an ihren neuen Standorten Wurzeln schlagen.



15 Bäume wurden umgesiedelt.

Foto: Knopp

Telekom macht Fellbach schnell

Rund 10 000 Privathaushalte können profitieren – Hohe Bandbreite auch für 350 Unternehmen

Die Deutsche Telekom hat mit dem Netzausbau in Fellbach begonnen. Die Telekom verlegt insgesamt rund 300 Kilometer Glasfaserkabel und stellt 69 moderne Straßenverteiler auf. Auf einer Strecke von 60 Kilometern müssen die Baufirmen Tiefbauarbeiten leisten.

Rund 10 000 Haushalte und rund 350 Unternehmen in den Gewerbegebieten in der Höhen- und Schorndorfer Straße in Fellbach sowie in Schmiden haben nach dem Ausbau die Möglichkeit eines Anschlusses an das Gigabit-Hochgeschwindigkeitsnetz der Telekom. Das Gewerbegebiet in Oeffingen wurde bereits ausgebaut. Bandbreiten von 1 Gbit pro Sekunde sind dann für Privatkunden möglich. Das Angebot für Geschäftskunden reicht vom asymmetrischen 100 MBit/s-Glasfaseranschluss über den symmetrischen 1 GBit/s-Anschluss bis hin zu direkten Übertragungswegen mit Geschwindigkeiten von bis zu 100 GBit/s.

Der Ausbau in Fellbach soll bis Ende Dezember 2020 abgeschlossen sein. Zwei Baufirmen gehen parallel vor. Auf bestimmte Gewerke spezialisierte Kolonnen arbeiten dabei Hand in Hand, um Gräben zu ziehen, Glasfaserkabel zu verlegen, Oberflächen zu verschließen, Hausanschlüsse zu montieren und Straßenverteiler aufzustellen. Die Bauarbeiten haben im Norden von Fellbach an der Stuttgarter Straße begonnen und werden nach Süden in einzelnen überschaubaren Bauabschnitten fortgesetzt, um die Beeinträchtigungen für die Anwohner so gering wie möglich zu halten.

„Gerade in der momentanen Situation zeigt sich, dass der Glasfaserausbau ein Standortfaktor ist. Arbeiten von zuhause, dabei gleichzeitig Hausaufgaben für die Kinder herunterladen und noch eine Videokonferenz organisieren – ohne eine gute Netzstruktur und hohe Übertragungsrate ist das alles nicht machbar. Corona hat gezeigt, wie wichtig der Breitbandausbau für Unternehmer und Privatpersonen ist“, stellte Oberbürgermeisterin Gabriele Zull fest. Den Ausbau hat Fellbach im vergangenen Jahr in enger Abstimmung mit der Telekom und der Wirtschaftsregion Stuttgart intensiv vorangetrieben.

Auch VHS muss weiterhin pausieren

Nach der Verlängerung der Schulschließungen und des Kontaktverbots durch die Landesregierung muss auch die VHS Unteres Remstal die Pause ihrer Präsenz-Kurse noch einmal verlängern – und zwar voraussichtlich bis zum 3. Mai. Sollte sich ergeben, dass eine Lockerung der Corona-Maßnahmen früher wieder Kurse vor Ort möglich macht, wird dies bekanntgegeben. Mit entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen konnten allerdings die Anmelde- und Infotheken in der Geschäftsstelle in Waiblingen und der Zweigstelle in Fellbach wieder geöffnet werden. Telefonisch erreichbar ist die VHS Montag bis Freitag von 10 bis 12.30 Uhr.

Seit Mitte März hat das Team gemeinsam mit den Kursleitenden eine große Vielfalt an Angeboten auf die Beine gestellt, die jeder online nutzen kann. Die meisten sind derzeit kostenlos. So können alle Interessierten in die Angebote reinschnuppern und sich die Zeit zu Hause sinnvoll vertreiben. Die Angebote finden sich unter <https://www.vhs-unteres-remstal.de/programm/aktiv-trotz-corona-bildungsimpuls-der-vhs/>.



Mit Hochdruck wird am Ausbau des Glasfasernetzes gearbeitet.

Foto: Knopp

Die Telekom nutzt in Fellbach alle Möglichkeiten moderner Verlegetechniken. So werden auf einer Strecke von zehn Kilometern die Glasfaserkabel im sogenannten Trenchingverfahren verlegt. In einem Arbeitsgang fräsen die die Baumaschinen schmale Gräben in den Belag, verlegen Glasfaserkabel und verschließen die Oberflächen. Das reduziert nicht nur die Belastungen für die Anwohner, sondern beschleunigt auch den Ausbau. „Beim klassischen Tiefbau mit Bagger und Rüttelmaschinen schafft eine Baukolonne eine Strecke von 150 Meter in der Woche, beim Trenching sind bis zu 500 Meter am Tag möglich“, sagt Frank Bothe, Projektleiter Gigabit Region Stuttgart von der Telekom.

Der Ausbau in Fellbach ist Ergebnis einer Kooperation der Gigabit Region Stuttgart GmbH mit der Deutschen Telekom. Im Fokus des Gigabitprojekts steht der partnerschaftliche Ausbau des ultraschnellen Glasfasernetzes. Bei der Landeshauptstadt Stuttgart koordiniert die Abteilung Wirtschaftsförderung den Breitbandausbau. In den Landkreisen unterstützen Zweckverbände ihre Mitgliedskommunen. Seit Beginn der Kooperation haben weitere

20 000 Haushalte und Gewerbetreibende in der Region Zugang zu einem Glasfaseranschluss.

Bis 2025 sollen zudem 99 Prozent der Bevölkerung Mobilfunk (4G/LTE) nutzen können. Außerdem ist geplant, ein leistungsstarkes 5G-Netz zügig aufzubauen. Die Kooperation ist in dieser Dimension deutschlandweit einmalig. Weitere Unternehmen sollen die nun entstehende digitale Infrastruktur zu fairen und marktüblichen Konditionen nutzen können.

Das Ausbauggebiet umfasst derzeit 175 Kommunen in der Landeshauptstadt Stuttgart sowie in den fünf benachbarten Landkreisen Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg und Rems-Murr. In dem Ballungsraum leben rund 2,8 Millionen Menschen. Etwa 140 000 Unternehmen sind dort angesiedelt.

Weitere Informationen für Gewerbetreibende unter www.telekom.de/vollglas, E-Mail vollglas@telekom.de oder über die kostenlose Hotline (08 00) 330 13 62, für Privatkunden unter www.telekom.de/jetztglasfaser, die kostenlose Hotline (08 00) 773 38 88 oder in den Telekom-Shops in den Nachbarstädten.

NABU-Veranstaltung online besuchen

Auch der NABU Fellbach ist in diesen Corona-Zeiten online aktiv. Am Freitag, 24. April, 19 Uhr, gibt es über die Homepage eine Veranstaltung „Fake News über den Klimawandel erkennen und entlarven.“

In der Präsentation erklärt Bärbel Winkler Grundlagen zum Klimawandel, wie und weshalb diese regelmäßig verdreht werden und wie man erkennen kann, wenn einem jemand ein „X“ für ein „U“ vormachen möchte. Ein Praxisteil mit Übungen zum Erkennen logischer Trugschlüsse ergänzt bei Interesse den Vortrag. Die Veranstaltung dauert rund 90 Minuten.

Nach Anmeldung über das Formular auf der NABU-Homepage www.nabu-fellbach.de werden die Zugangsdaten kurz vor der Veranstaltung zugesandt.

Verbundenheit und Hoffnung im Glauben

Fellbach und seine Partnerstädte sind alle von der Corona-Krise betroffen. Leid, Not und Krankheit müssen ohne persönliche Kontakte bewältigt werden, die Teilnahme an Gottesdiensten ist nicht möglich. Die Menschen sorgen sich, was ihnen Zukunft bringen mag.



Vertreter der christlichen Kirchen in Fellbach haben eine Videoandacht für die Menschen in Fellbachs Partnerstädten aufgenommen. Foto: geliefert

In diesen schweren Zeiten waren sich Vertreter aller christlichen Kirchen in Fellbach einig, bei der Initiative von Pfarrerin Angelika Hammer und dem Städtepartnerschaftsverein Fellbach mitzumachen und mit einer Videoandacht Trost und Hoffnung zu spenden.

Die Andacht wurde am Freitag, 17. April, in der Dionysiuskirche in Schmiden aufgezeichnet und kann zwei Wochen über folgenden Link abgerufen werden: youtu.be/h1QjivOXjcg.

Gemeinderäte haben das Wort

CDU-Fraktion

Gemeinschaft bekommt eine neue Bedeutung:

Seit über einem Monat erleben wir ein Bild unserer Stadt, wie wir es seither vermutlich nicht kennen: geschlossene Schulen, Kontaktverbote, eine weitgehend menschenleere Innenstadt und einen Einzelhandel, bei dem viele Fachgeschäfte schließen mussten oder hohe Auflagen auferlegt bekamen.

Nicht nur im privaten Bereich müssen seitdem Einschränkungen zum Beispiel bei Familienfeiern oder Vereinstätigkeit hingenommen werden. Insbesondere kleine, lokale Betriebe leiden derzeit massiv unter Existenzängsten. Umso beeindruckender, wie unsere Händler anstatt abzuwarten kreativ wurden und schnell neue Vertriebsmöglichkeiten aufbauten: beispielsweise



die Eis-Bestellung online oder am Telefon, Auslieferung oder Abholung von Buchbestellungen noch am selben Tag. Menüs beim Gastronomen, die das eigene Esszimmer mit wenigen Handgriffen ins Lieblingsrestaurant verwandeln.

Mein Dank gilt dabei auch der Stadtverwaltung, die gerade in dieser schweren Zeit schnell und unbürokratisch mit Rat und Tat zur Seite steht – nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im sozialen Bereich: Informationsteams, die durch Fellbachs Straßen gehen, eine Corona-Hotline oder die Unterstützung von Nachbarschaftshilfe.

Auch wenn wir untereinander mehr Abstand halten müssen, rücken wir Fellbacherinnen und Fellbacher im Herzen noch enger zusammen. All das lässt mich hoffnungsvoll in die Zukunft blicken.

Wie passend, dass Ostern – das Fest der Hoffnung und Auferstehung – ausgerechnet in diese herausfordernde Zeit fiel. Lassen Sie uns deshalb weiterhin zusammenhalten und diese Krise gemeinsam meistern. Bleiben Sie gesund!

Anja Off

Impressum

Der **Fellbacher Stadtanzeiger** wird von der Stadtverwaltung Fellbach wöchentlich herausgegeben und ist das offizielle Bekanntmachungsorgan der Stadt Fellbach. Der Nachdruck aller Beiträge ist gestattet. Verantwortlich: Sabine Laartz; Produktion: Frank Knopp; Pressereferat der Stadt Fellbach, Marktplatz 3, 70734 Fellbach, Tel. 58 51-242, E-Mail: stadtanzeiger@fellbach.de. Zustellung: MMD Verteildienst GmbH & Co. KG, Telefon (0 71 58) 98 71-0, E-Mail qualitaet@mmd-verteildienst.de. Druck: Pressehaus Stuttgart Druck GmbH, Plieninger Straße 150, 70567 Stuttgart.

Eingeschränkter Dienstbetrieb

Nur nach Terminvereinbarung aufs Rathaus oder Landratsamt

Trotz schrittweiser Lockerungen der Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben die Rathäuser im Landkreis und das Landratsamt bis mindestens 4. Mai im eingeschränkten Dienstbetrieb. Die Städte und Gemeinden sowie die Landkreisverwaltung setzen weiterhin auf Terminvergaben zur Bearbeitung dringlicher Anliegen. Das ist das Ergebnis einer Absprache zwischen Landrat Dr. Richard Sigel, Oberbürgermeisterin Gabriele Zull, den Oberbürgermeistern und dem Sprecher der Bürgermeister Thomas Bernlöhrl für die Städte und Gemeinden im Kreis.

„Die Eindämmung der Pandemie und der Gesundheitsschutz haben dabei weiterhin höchste Priorität“, betont Landrat Dr. Richard Sigel.

Wichtig ist: Die Verwaltungen im Kreis können – nach aktuellem Stand – bis mindestens 4. Mai grundsätzlich nur mit Termin betreten werden. Bürger werden gebeten, vorab mit dem jeweiligen Amt einen Termin zu vereinbaren. Eine Liste mit E-Mail-Adressen und Telefonnummern der Ämter der Stadtverwaltung Fellbach ist auf www.fellbach.de abrufbar. Telefonisch erreichbar sind diese derzeit Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr. Die Verwaltungsstelle Schmidlen und Oeffingen haben geschlossen.

Zudem bitten der Landkreis, die Städte und Gemeinden darum, die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Bürger werden in diesem Zusammenhang gebeten, nach Möglichkeit einen Mundschutz zu tragen.

Der Landkreis und die Städte und Gemeinden hatten bereits Anfang April bei zwei Unternehmen aus dem Landkreis Mundschutz für die Mitarbeitenden in Auftrag gegeben.

Seit 17. März waren in den Kfz-Zulassungsstellen Backnang und Schorndorf nur Termine für Autohäuser und für Privatpersonen mit besonders dringenden Anliegen möglich. Seit Montag können Privatpersonen – nach Vereinbarung eines Termins – wieder in die Außenstellen der Kfz-Zulassungsbehörde in Schorndorf und Backnang kommen. Dies ist aufgrund der zusätzlich getroffenen Schutzmaßnahmen möglich. Ab Montag, 27. April, ist – ebenfalls nur nach Terminvereinbarung – auch der Besuch Kfz-Zulassungsbehörde in Waiblingen möglich. Auch weiterhin werden dringende Fälle bei der Terminvergabe vorrangig behandelt werden, so dass Wartezeiten nicht immer vermeidbar sind.

Auch bei der Fahrerlaubnisbehörde in Waiblingen werden die Kapazitäten der Terminvergabe ab dem 27. April ausgebaut. Ab dann sind Vorsprachen nach Terminvereinbarung nicht mehr nur in dringenden Notfällen möglich. Dennoch wird auch hier eine Priorisierung nötig sein.

So können Termine vereinbart werden: Bei der Kfz-Zulassungsstelle per E-Mail an kfz-zulassung@rems-murr-kreis.de. Dabei sollte der Grund des Besuchs und die jeweilige Dienststelle angegeben werden. Termine bei der Führerscheinstelle können vereinbart werden per E-Mail an fahrerlaubnis@rems-murr-kreis.de.

Wort zum Sonntag



„Wir sind in keinem Frühling so viel gewandert wie dieses Jahr.“ Dieser Satz meines Mannes nach der Wanderung am Ostermontag hat mich ins Nachdenken gebracht. Ja, es hat uns mächtig in die Natur hinausgezogen, möglichst weit weg von den beliebten Ausflugszielen in den „unberührten“ Wald. Auch Andere hatten die gleiche Idee, aber über große Strecken waren wir ganz alleine unterwegs. So konnten wir die Stille über uns am Himmel, das Vogelgezwitscher und die erwachende Natur um uns herum ganz neu und anders wahrnehmen. Viele schöne Wiesentäler haben wir neu kennengelernt und gestaunt, welche Blütenpracht aus karger und trockener Erde sich Bahn bricht und unser Herz erfreut.

Bei der Begegnung mit anderen Wanderern wurde in angemessenem Abstand höflich begrüßt oder verständnisvoll genickt. Ja, es tut gut, nach draußen zu gehen und uns bewegen zu können, dann fällt es auch leichter, die Einschränkungen einzuhalten, die zum Schutz der Gesundheit nötig sind.

Beim Nachdenken ist mir aufgefallen, dass sich bei uns noch manches andere im gemeinsamen Tagesablauf bzw. im Wochenplan geändert hat. Alle regel-

mäßigen Termine, Aktivitäten und Begegnungen sind ja weggebrochen. Dafür haben sich neue Gewohnheiten und Abläufe eingestellt. Alle Abende sind frei. Wir können in Ruhe kochen und gemeinsam essen. Unser Tanzkurs kann nicht stattfinden, also werden abends in der großen Diele die Tanzschritte geübt, um sie nicht zu vergessen. Brettspiele werden wieder gespielt. Das Enkelkind in München kann nicht besucht werden, dann wird geskyppt. Ich habe die Zeit und es macht Freude, wieder Briefe zu verschicken und zu bekommen.

Erstaunlich, wie schnell wir Menschen uns auf veränderte Bedingungen einstellen und uns anpassen können, nicht nur, weil wir dazu gezwungen werden, sondern auch die Notwendigkeit einsehen und durchaus auch die freie Zeit genießen können. Zu zweit ist es sicher einfacher, als in der Familie mit Kindern. Allen Familien wünsche ich weiterhin Geduld, gute Ideen und starke Nerven, bis die Schulen und Kindertagesstätten wieder öffnen können. Allen Alleinstehenden wünsche ich die Kraft, auszuhalten und die Zuversicht nicht zu verlieren. Eine Karte im Briefkasten oder ein Telefonanruf kann sie darin bestärken. Allen Kranken wünsche ich baldige Genesung.

Gottes Segen begleite und behüte Sie alle weiterhin auf Ihrem Weg durch die Krise!

Christel Kleine, Katholische Kirche Fellbach

Unbürokratische und Hilfe in Corona-Zeiten

Bürgerstiftung ruft zu Spenden auf – Ziel: 500 Fellbacher spenden 50 Euro

Der Stillstand im öffentlichen Leben trifft vor allem Menschen, die finanziell schon vorher gut kalkulieren mussten. Minijobber, Arbeitssuchende oder auch Alleinerziehende sind durch die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus besonders betroffen. Die Bürgerstiftung Fellbach und die Stadt Fellbach rufen daher zu einer Spendenaktion auf, über die schnell geholfen werden kann. Gefördert wird der Aufruf durch die Volksbank am Württemberg.

Wer vor der Corona-Pandemie seine Finanzen gut einteilen musste, ist seit März noch mehr am Rechnen. Viele kleinere Jobs sind durch die geschlossenen Läden weggefallen und damit auch das Einkommen aus diesen Tätigkeiten. Kurzarbeit oder auch die Frage, ob freie Mitarbeiter weiter beschäftigt werden können, engen den wirtschaftlichen Spielraum weiter ein. Trotzdem laufen auch in den privaten Haushalten die Fixkosten weiter. Rechnungen müssen beglichen, Lebensmittel eingekauft und Versicherungen bezahlt werden. „Sehr schnell kommen die Familien oder auch Einzelhaushalte dann an ihre Grenzen“, stellt Oberbürgermeisterin Gabriele Zull fest. „Es fehlt schnell an Notwendigsten und der Monat ist dann einfach noch zu lang, um ohne Hilfe über die Runden zu kommen“, erklärt die OB und Vorsitzende der Bürgerstiftung.

„Für diese Menschen brauchen wir eine schnelle Hilfe, die auch unbürokratisch ausgezahlt werden kann, bis weitere staatliche Hilfen greifen“, fordert Oberbürgermeisterin Zull. Mit der Aktion „500 für 50“ will die Bürgerstiftung Fellbach schnell helfen. „Zusammen mit dem Amt für Soziales und Teilhabe haben wir ein sehr schlankes Verfahren zur Auszahlung aufgesetzt“, be-

tont der Geschäftsführer der Bürgerstiftung Jens Mohrmann. So entstand die Idee, die Fellbacher aufzurufen, mindestens 50 Euro in den neuen Fonds zu spenden. „Unser Ziel sind 500 Teilnehmer, dann haben wir schon einen guten Grundstock – natürlich können es auch gerne mehr werden“, so Zull und Roswitha Schenk, Vorstand der Bürgerstiftung.

„Bürger stiften für Bürger“, führt Armin Hornung, Vorstandsvorsitzender der Volksbank am Württemberg, die Grundidee aus. Das Unternehmen sponsort die Aktion, indem es für jede 50 Euro Spende zehn Euro

dazugibt. Die Spendensumme von insgesamt 5000 Euro ist damit der erste Baustein für die schnelle Hilfe. „Die Corona-Pandemie hat niemand vorausgesehen, aber sie hat gravierende Auswirkungen auch für das Privatleben. Sie bringt einige Mitbürger in große Bedrängnis. Hier muss unkompliziert geholfen werden“, ist Hornung überzeugt.

Über die Bürgerstiftung der Stadt engagieren sich Bürger für die Kommune und ihre Mitbürger. Dabei stehen Projekte wie „Gesund Aufwachsen in Fellbach“, die Förderung der Bildungsarbeit im Kinder- und

Jugendbereich oder Initiativen in der Seniorenarbeit im Vordergrund. Ein Teil der Stiftungsgelder wird grundsätzlich auch für sogenannte mildtätige Zwecke vorgesehen.

Weitere Infos: Spenden können auf folgendes Konto der Bürgerstiftung Fellbach überwiesen werden: IBAN DE16 6006 0396 1522 1790 03; BIC GENODE33UTV; Volksbank am Württemberg eG. Die Ausgabe liegt beim Amt für Soziales und Teilhabe. Information telefonisch über (07 11) 58 51-268 oder per E-Mail an soziales-teilhabe@fellbach.de.



Armin Hornung übergab den Spendenscheck an Roswitha Schenk (Mitte) und OB Gabriele Zull.

Foto: Laartz

Auch Kinderkultur gibt es jetzt online

Auftakt am heutigen Mittwoch mit dem Figurentheater PassParTu

Neben der Veranstaltungsreihe „Donnerstags um 8“ auf der Homepage der Stadt Fellbach gibt es nun auch eine Kinderkulturreihe online. Jeden zweiten Mittwoch um 17 Uhr sind Figurentheater, Kindertheater oder Kinderlieder zu sehen und zu hören – und zwar von den Künstlern, die für das Fellbacher Kinderkulturprogramm von März bis Mai gebucht waren. Die Filme sind jeweils zwei Wochen verfügbar, bis die nächste Veranstaltung online geht. „Kultur für daheim“ ist zu finden unter [fellbach.de/Kultur/Kultur für daheim](http://fellbach.de/Kultur/Kultur_für_daheim) und unter www.corona-fellbach.de/de/Aktuelles/Kultur.

Den Anfang macht am Mittwoch, 22. April, das Figurentheater PassParTu aus Eppingen. Von dem, was bleibt, auch wenn sich alles immer wieder verändert, erzählt das Stück „Du und Ich und Ich und Du“, das beim Fellbacher Kinderkulturfest zur Aufführung gekommen wäre: Eine Geschichte über eine Freundschaft, die so schnell nichts trennen kann, egal, ob die Sonne scheint oder ein Sturm über die Wiesen und Felder rauscht. Und als Extra gibt es noch drei kleine Spielanleitungen für daheim. Auf seiner Entdeckungsreise durch Frühling, Sommer, Herbst und Win-



PassParTu spielt „Du und Ich und Ich und Du“ online.

Foto: PassParTu

ter folgen die Zuschauer einem kleinen, neugierigen Hasen. Und so, wie sich die Jahreszeiten verändern, verwandeln sich auch andere Dinge. Was wird aus einem Ei? Was aus einer Raupe? Oder einem klei-

nen Hasen? Alles wird immer anders. Aber was passt dann zusammen? Groß und klein? Braun und blau? Du und ich?

Weitere Infos unter Telefon (07 11) 58 51-364 oder E-Mail kulturamt@fellbach.de.

Kultur für daheim – Donnerstags um 8

Diese Woche: Claudia Bühlweiler spielt Klaviermusik

Wieder lädt das Kulturamt Fellbach „Donnerstags um 8“ zu einer Veranstaltung auf der Homepage der Stadt Fellbach unter [fellbach.de/Kultur/Kultur für daheim](http://fellbach.de/Kultur/Kultur_für_daheim) ein. Am Donnerstag, 23. April, um 20 Uhr, ist die Fellbacher Pianistin Claudia Bühlweiler zu sehen und zu hören. Im Konzertsaal der Musikschule spielt sie Klaviermusik-Paare, deren Zusammenhang im Gegensatz be-

steht. Besinnliches und Heiteres beeinflussen und ergänzen einander. Die Zusammenstellung sowie verbindende Texte lassen die Musik von Johann Sebastian Bach, Joseph Haydn, András Hamary, Frédéric Chopin und Domenico Scarlatti ganz neu sprechen und laden dazu ein, den Komponisten und ihren Werken auf die Spur zu gehen. Wie alle Beiträge der Reihe ist auch

dieser wieder eine Woche verfügbar, bevor am folgenden Donnerstag die nächste Veranstaltung online geht. „Kultur für daheim“ ist auch zu finden unter www.corona-fellbach.de/de/Aktuelles/Kultur.

Weitere Informationen zu „Kultur für daheim“ sowie zum Programm des Kulturamts gibt es unter Telefon (07 11) 58 51-364 oder E-Mail kulturamt@fellbach.de.

Neuer Service der Stadtbücherei

Medienbestellservice für kontaktlose Ausleihe

Der Roman ist schon zum zweiten Mal gelesen, das Spiel zu Ende gespielt und die Zeitschrift bietet auch nichts Neues mehr? Das Team der Stadtbücherei Fellbach schafft Abhilfe und bietet jetzt einen Medienbestellservice für kontaktlose Medienausleihe.

Besitzer eines Büchereiausweises können die gewünschten Medien per E-Mail oder telefonisch bestellen: Jederzeit per E-Mail an sbf@fellbach.de unter Angabe des

Namens, der Büchereiausweisnummer sowie der Telefonnummer, telefonisch montags bis donnerstags von 10 bis 15 Uhr und freitags von 10 bis 13 Uhr unter (07 11) 58 51-297.

Pro Büchereiausweis können bis zu zehn Medien, die in der Hauptstelle am Berliner Platz gerade entleihbar sind, bestellt werden. Ob Kinderbuch, DVD oder Konsolenspiel – die Leihfrist beträgt für alle Medien vier Wochen ab dem Bestell-

datum. Nach Eingang der Bestellung suchen die Mitarbeiter die gewünschten Medien aus den Regalen, verbuchen und verpacken diese. Zur Abholung wird mit jedem Besteller ein Termin vereinbart. Die kontaktlose Übergabe der Medien erfolgt dann über den Seiteneingang der Stadtbücherei am Berliner Platz. Für Risikogruppen bietet das Büchereiteam an zwei Nachmittagen in der Woche einen zusätzlichen Lieferservice im Stadtgebiet Fellbach an.

Ehrenamtlich Engagierte als Telefonpaten

Das Projekt „Rat & TAT“ hat einen Ableger bekommen

Da die technisch versierten Alleskönner des Hilfsdienstes „Rat & TAT“ derzeit ihre Hilfsdienste für ältere Mitbürger in Privathaushalten nicht mehr anbieten können, haben sich die ehrenamtlich Engagierten eine kontaktfreie Erweiterung ihres Hilfsangebotes überlegt.

„Unsere Kunden sind immer sehr dankbar, wenn wir neben einer Reparatur oder eines anderen Dienstes auch noch Zeit für ein Schwätzchen haben“, so Manfred Gudat von „Rat & TAT“.

Die Stabsstelle Bürgerschaftliches Engagement hat daher alle Kunden der letzten Jahre angeschrieben und soweit möglich angerufen. Dabei wurden aktuelle Fragen

im Zusammenhang mit der Corona-Krise beantwortet und aktuelle Hilfsangebote vorgestellt. Dazu zählt auch die Möglichkeit eine Telefonpatenschaft – genannt „RAT & Draht“ - nach dem Vorbild der Silbernetzfreunde Berlin.

Bereits zehn Personen warten jetzt darauf, künftig zum vereinbarten Termin ein Mal pro Woche angerufen zu werden. „Wir freuen uns, dass das neue Angebot, welches wir nur mit uns persönlich bekannten ehrenamtlich Engagierten starten wollen, so positiv angenommen wird“, sagt Birgit Held von der Stabsstelle Bürgerschaftliches Engagement. Es stehen sogar mehr Paten bereit, als aktuell gebraucht werden.

„Aber wir sind sicher noch nicht zu allen jetzt in Isolation lebenden Menschen durchgedrungen“, weiß die Stabsstellenleiterin. Daher hofft sie, dass die Werbeflyer, die in die Einkaufstüten von „Fellbach liefert“ gelegt werden, das Angebot weiter bekannt macht. „Wir versuchen, die Menschen und die „RAT & Draht-ler“ nach Hobbys und Interessen zusammen zu bringen und hoffen sehr, dass dieses Netzwerk auch in der Zukunft hilft, die Lebensqualität von einsamen Menschen zu erhöhen“, so Birgit Held. Wer an einer „RAT & Draht“-Telefonpatenschaft interessiert ist, kann sich melden unter Tel. (0711) 5851-513.

„Fünf Fragen an...“ ...Brigitte Bauer

Kultureinrichtungen sind geschlossen, soziale Kontakte eingeschränkt – dafür ist Zeit zum Lesen, Zeit, Musik zu hören oder Filme zu schauen! Um Anregungen zu geben und untereinander in Verbindung zu bleiben, hat sich das Kulturamt Fellbach die Aktion „5 Fragen an ...“ ausgedacht: Bekannte und weniger Fellbacher geben Auskunft über Lieblingsbücher, -musik oder -filme. Heute antwortet Brigitte Bauer vom Verein für eine gerechte Welt.

Was ist ihr Lieblingsbuch – warum und seit wann?

Brigitte Bauer: „Theos Reise“ von Catherine Clément aus dem Jahr 1998: Weil es faszinierend ist, wie die Autorin die verschiedenen Religionen der Welt darstellt.

Was ist ihr Lieblingsfilm – und warum?

B.B.: „Das geheime Leben der Bäume“ von Peter Wohlleben. Er eröffnet neue Sichten

Welche Musik hören Sie am liebsten – und was löst diese in Ihnen aus?

B.B.: Ethno-Jazz

Was ist Ihr liebster Podcast?

B.B.: Igor Levits „32x Beethoven“. In 32 Folgen, eine für jede der Klaviersonaten Beethovens, erläutern Igor Levit und sein Freund Anselm Cybinski, was Beethovens Musik so revolutionär und einzigartig macht.

Welche Entdeckung im Internet hat sie in der letzten Woche besonders bereichert?

B.B.: Die Möglichkeiten, die Skype bietet, miteinander in Kontakt zu bleiben.

Vorträge kommen im Herbstsemester

Die VHS-Zweigstelle Oeffingen bedauert, dass der Bildvortrag „Der Westen der USA: von Las Vegas nach San Francisco“ von Manfred Neunzig am 23. April im Schloßle Oeffingen muss nach den erweiterten Corona-Vorschriften ausfallen muss. Dieser Vortrag sowie die ebenfalls ausgefallene Bilderreise von Bernd Mantwill „Ecuador - an der Straße der Vulkane“ werden in das Herbstsemester-Programm aufgenommen

Service im i-Punkt weiterhin verfügbar

Der i-Punkt am Rathaus-Innenhof ist derzeit zwar für den Publikumsverkehr geschlossen, bietet seinen Service aber dennoch weiterhin an. Wer eine Eintrittskarte oder einen Gutschein kaufen will, kann sich per Telefon oder E-Mail an das Team vom i-Punkt wenden. Er erhält dann eine Bestellbestätigung des gewünschten Produkts. Nach Eingang der Zahlung werden die Tickets oder Gutscheine zugesandt.

Per E-Mail an und telefonisch ist der i-Punkt zu gekürzten Zeiten erreichbar: Montag bis Freitag 9.30 bis 17 Uhr, Samstag 9.30 bis 13 Uhr, Tel. (07 11) 57561-415, E-Mail: i-punkt@schwabenlandhalle.de.

In diesem Jahr kein Crossgolf Open

Viele hatten sich darauf gefreut – am 9. Mai hätte das 8. Rebstock Crossgolf Open stattfinden sollen. Die Veranstalter – der SV Fellbach in Kooperation mit den Stuttgarter Crossgolfern „The Golf Fellas“ – mussten die Veranstaltung aus bekannten Gründen absagen. Das 8. Rebstock Crossgolf Open soll nun am 8. Mai 2021 rund um die Gäuäckerhalle stattfinden.

Amtliche Bekanntmachungen

Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (Fassung vom 17. April 2020)

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 17. April 2020) 1

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:
§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflagestellen

(1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
 - 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG),

soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche für die Notbetreuung lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen und Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

§ 3 Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es wird empfohlen, dass dort, wo mit einer Einhaltung des Mindestabstands nicht gerechnet werden kann, wie beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr oder beim Einkauf, nicht-medizinische Alltagsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4 Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb

1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten,

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei §

1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,

5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
- 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,
- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern
13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

Amtliche Bekanntmachungen

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstellen. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 6a Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,

2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und

3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8 Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,

2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,

3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und

4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,

2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,

3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,

4. (aufgehoben)

5. (aufgehoben)

6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,

7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,

8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,

9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,

10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,

12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet,

12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,

13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt oder

14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

Hinweis: nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 17. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Hotlines und Infoangebote zu Corona

● **Allgemeine Hotline:** Um Fragen rund um die Corona-Pandemie, den Covid-19-Virus, den Maßnahmen zum Kampf gegen die Ausbreitung der Pandemie und zum Infektionsschutz schnell zu klären, hat das Rathaus eine Hotline eingerichtet, die von 8 bis 14 Uhr unter der Nummer (07 11) 58 51-592 zu erreichen ist. Fragen können außerdem über E-Mail an corona@fellbach.de gestellt werden.

● **Notbetreuung für Kinder:** Aufgrund der Corona-Verordnung des Landes haben Eltern, die beide beruflich in so genannten „kritischen Infrastrukturen“ (u. a. Lebensmittelversorgung, Transport und Verkehr, öffentliche Daseinsvorsorge) tätig und dort unabkömmlich sind, Anspruch darauf, für ihr Kind bis einschließlich zur 6. Schulklasse eine Notbetreuung in Anspruch zu nehmen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich im voll digitalen Verfahren über die Webseite www.fellbach.de (Link rechts oben: „Anmeldung zur Notfallbetreuung“). Dort sind auch weitere Informationen zu finden. Bei Fragen kann man sich auch an Telefon (07 11) 58 51-572 wenden.

● **Hotline bei Problemen im häuslichen Umfeld:** Telefon (07 11) 58 51-597 von 8 bis 16 Uhr. Anrufer nach 16 Uhr erhalten die 24 Stunden-Notrufnummern des Landes genannt.

● **Hotline „Gewerbe“:** Ergänzend zur allgemeinen Corona-Hotline der Stadtverwaltung gibt es für Unternehmen und Gewerbetreibende eine weitere telefonische Corona-Hotline „Gewerbe“. Christoph Pfefferle von der Wirtschaftsförderung und Einzelhandelskoordinator Julian Deifel sind erreichbar unter Telefon (07 11) 58 51-594.

● **Allgemeine Informationen** gibt es auch auf den Webseiten des Bundesgesundheitsamtes, des Robert-Koch-Institutes, der baden-württembergischen Landesregierung sowie des Landratsamtes und der Stadt Fellbach. Hier sind alle Neuigkeiten eingestellt. Links zu den Seiten finden sich auf der von der Stadtverwaltung eigens eingerichteten Internetseite www.corona-fellbach.de.

Fellbach-Tickets gelten bis 31. März 2021

Zum 1. April wurde in Fellbach das Stadt-Ticket eingeführt. Das Tagesticket für drei Euro gilt für beliebig viele Fahrten mit dem ÖPNV innerhalb Fellbachs an einem Tag. Es gibt auch ein „Stadt-Ticket Gruppe“, das für Familien oder Gruppen von maximal fünf Personen gilt und sechs Euro kostet. Das Stadt-Ticket hat das Fellbach-Ticket

abgelöst, die von der Stadt bezuschusste Mehrfahrtenkarte für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets Fellbach. Wer noch im Besitz von Fellbach-Tickets ist, kann diese weiterhin nutzen. Sie sind gültig bis zum 31. März 2021. Eine Rückgabe ungenutzter Fellbach-Tickets bei den Verkaufsstellen ist nicht möglich.

Standesamt

Geburtstage

Johanna Münz, Fellbach: 24. April, 85 Jahre.

Gerda Feth, Fellbach: 25. April, 85 Jahre.

Gisela Höfliger, Fellbach: 25. April, 80 Jahre.

Hanna Mathea, Oeffingen: 25. April, 80 Jahre.

Erwin Nussbaumer, Schmiden: 25. April, 85 Jahre.

Doris Lange, Schmiden: 26. April, 85 Jahre.

Annaliese Bumke, Schmiden: 27. April, 80 Jahre.

Martha Fetzer, Schmiden: 27. April, 85 Jahre.

Helmut Gleß, Fellbach: 27. April, 80 Jahre.

Karin Rittler, Schmiden: 27. April, 80 Jahre.

Martha Trapp, Fellbach: 27. April, 85 Jahre.

Werner Hecksteden, Fellbach: 28. April, 85 Jahre.

Suse Axmann, Fellbach: 30. April, 80 Jahre.

Adolf Beer, Fellbach: 30. April, 85 Jahre.

Lore Filippelli, Schmiden: 30. April, 80 Jahre.

Hanna Zachwieja, Fellbach: 30. April, 80 Jahre.

Goldene Hochzeit

Christa Lieselotte und Werner Schuhmacher, Fellbach: 30. April.

Wichtige Rufnummern und Notdienste

Terminseiten entfallen vorerst

Auch wenn der Einzelhandel und andere Betriebe teilweise wieder geöffnet haben, liegt das öffentliche Leben in Deutschland aufgrund des Kampfes gegen die Ausbreitung des Coronavirus weiter lahm. Kulturveranstaltungen finden nicht statt, Galerien, Museen, Kinos und andere Einrichtungen sind geschlossen. Auch der Sportbetrieb ruht weitgehend – nicht nur unterm Dach, auch Sport- und Spielplätze wurden auf Anordnung des Landes geschlossen. Musik- und Gesangsvereine haben den Probenbetrieb eingestellt. Vereinsveranstaltungen finden nicht statt. Auch das kirchliche Leben ist betroffen. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Einrichtungen anderer Glaubensrichtungen sind untersagt. Darunter fallen auch Gottesdienste. Daher entfallen die Terminseiten im Fellbacher Stadtanzeiger.

Hilfe und Rat

Wichtiger Hinweis: Vereine, Organisationen und Einrichtungen haben den Besucherverkehr eingeschränkt. Eine Kontaktaufnahme sollte immer zunächst über Telefon oder per E-Mail erfolgen.

AWO Ortsverein Fellbach e.V.

Gerhart-Hauptmann-Straße 17, Tel. 510 96 53-0
Die Demenztätigkeitsgruppen zur Entlastung pflegender Angehöriger, das Frauen-Sprach-Café und Gruppenveranstaltungen entfallen derzeit wegen der Corona-Maßnahmen.

Hilfsdienste

| | |
|--|--------------------|
| Anonyme Alkoholiker | 07 11/1 92 95 |
| Arbeiter-Samariter-Bund: mobile soziale Dienste, Fahrdienste, häusl. Kranken-/Altenpflege | 0 71 51/9 59 29-0 |
| Arbeiterwohlfahrt: Essen auf Rädern/Mobile Dienste/Schuldnerberatung | 510 96 53-0 |
| Caritas und Kath. Sozialstation St. Vinzenz (Kranken-, Familienpflege, Nachbarschaftshilfe, Seniorenhilfsdienst) | 95 79 06-24 |
| DRK - Ambulanter Dienst, Pflege, mobiler Sozialdienst, Fahrdienst | 0 71 51/20 02-23 |
| DRK - Hausnotrufservicestelle | 0 71 51/20 02-27 |
| Evangelischer Verein Fellbach e.V., Geschäftsstelle | 58 56 76-0 |
| - Diakonie-Sozialstation Fellbach: Einsatzleitung Fellbach | 58 56 76-30 |
| - Ehrenamt (u.a. ZeitSchenker) | 58 56 76-45 |
| Begegnungsstätte Treffpunkt Mozartstraße | 58 56 76-60 |
| Hospizdienst Rems-Murr-Kreis | 0 71 51/9 59 19-50 |
| Kindernotruf („Gewalt gegen Kinder“) | 31 03 88 88 |
| Kindersorgentelefon (Kinderschutzbund) | 0 13 08/1 11 03 |
| Krankenpflegeverein Schmiden-Oeffingen | 51 29 05 |
| Kreisjugendamt - Sozialer Dienst | 0 71 51/501-1292 |
| Elternkolleg (Do 9.30-12 und 18-20 Uhr) | 5 18 19 01 |
| Elternkreis Drogengefährdeter und -abhängiger | 58 11 93 |
| Frauennotruf Frauenhaus Schorndorf | 0 71 81/6 16 14 |
| Frauenhaus Stuttgart | 54 20 21 |
| Notruf und Beratung für Frauen - Fetz e.V. | 2 85 90 01 |
| Freundeskreis - Rat und Hilfe für Alkoholranke und ihre Angehörigen | 517 20 46 |
| Haus am Kappelberg - Ambulanter Dienst | 5 75 41 66 |
| Mobile Jugendarbeit | 51 92 85 |

Wichtige Rufnummern

| | |
|--|-----------------------------|
| Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst | 112 |
| Krankentransport | 1 92 22 |
| Friedhof Fellbach | 58 24 68 |
| Friedhöfe Schmiden und Oeffingen | 58 44 24 |
| Gesundheitsamt, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 218), tel. Voranmeldung | 0 71 51/501-1622 oder -1608 |
| Rems-Murr-Klinikum Winnenden | 0 71 95/591-0 |
| Polizei | 57 72-0 |
| Stadtverwaltung und Schulen | 58 51-0 |
| Stadtwerke Fellbach | 5 75 43-0 |
| Handwerkernotdienst (Fr 16-20 Uhr, Sa/So 8-20 Uhr) | 58 44 08 |
| Störung Gas, Wasser | 5 78 11 11 |
| Störung Elektrizität | 5 75 43-70 |
| Überfall, Unfall | 110 |

Caritas

Caritasstelle Fellbach, Pfarrer-Sturm-Straße 4, Kontakt Traude Heilig, Tel. 95 79 06 24
Die Caritasstelle Fellbach mit der Kleiderkammer ist bis auf weiteres geschlossen. Die Kleiderkammer nimmt derzeit keine Kleiderspenden an.

Ehrenamtliche

Senioren-Wohnberatung Fellbach

Die Wohnberatung informiert vor Ort über barrierefreies Wohnen zur Erhaltung von Selbstständigkeit und Mobilität in der eigenen Wohnung. Kontakt über das Amt für Soziales und Teilhabe der Stadt Fellbach, Christine Hug, Telefon (07 11) 58 51-268.

Ehrenamtliche Sprachbegleitung

Kontakt über Stadt Fellbach, Michaela Gamsjäger, Tel. 58 51-463 oder 0151-44247808, E-Mail: michaela.gamsjaeger@fellbach.de
Die Ehrenamtliche Sprachbegleitung vermittelt Dolmetscher, die bei Terminen wie zum Beispiel bei Gesprächen in der Schule oder bei Behörden mündlich übersetzen. Sie sprechen Deutsch und eine oder mehrere weitere Sprachen und haben Interesse, ehrenamtlich zu dolmetschen? Dann melden Sie sich bei uns.

Elternkolleg Fellbach e.V.

Bahnhofstraße 3, Tel. 518 19 01, www.elternkolleg-fellbach.de
Angebote: PEKiP-Gruppen für Familien mit Säuglingen von 2 bis 12 Monaten, Kleinkindgruppen „Spatzennest“ für Kinder von 1 bis 3 Jahren, Schülerinsel an der Anne-Frank-Ganztagsschule, Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL) an Grundschulen, Präventives Elterntraining, Beratung, pädagogische Fortbildungskurse.

Energieberatung

Energieberatung durch Energieberater Architekt Dipl.-Ing. Martin Mende dienstags von 13 bis 16 Uhr bei den Stadtwerken Fellbach und donners-

tags von 15 bis 18 Uhr im Rathaus Fellbach; kostenlos für Fellbacher Bürger; bitte anmelden unter Tel. 575 43 69.

Evangelischer Verein Fellbach e.V.

Diakoniestation, Mozartstr. 14, Tel. 58 56 76-30
Mo bis Fr 9 bis 12 Uhr und Mo bis Do 14 bis 16.30 Uhr
Beratung zu Pflege, Alltagsbetreuung und Unterstützung im Haushalt nach tel. Vereinbarung.

Haus & Grund Fellbach und Umgebung e.V.

Blumenstraße 20, Schmiden, Tel. und Fax 51 20 80
Sprechzeiten Mo 16 bis 18.30 Uhr und Do 16 bis 18.30 Uhr; derzeit findet zu diesen Sprechzeiten nur eine telefonische Beratung statt; in dringenden Fällen ist auch ein Kontaktaufnahme über E-Mail kontakt@hausund grundfellbach.de möglich.

Hospizgruppe Fellbach

www.hospiz-remsmurr.de
Beratung und Kontakt: Carola Heß (Teamleitung, Hospizbegleitung Palliativ Care) unter Tel. (0711) 9 93 24 03.
Ambulante Hospizbegleitung: E-Mail: info@hospiz-remsmurr.de; Tel. (0 71 91) 92 79 70; Hospizstiftung Rems-Murr-Kreis e.V.
Stationäres Hospiz: Tel. (0 71 91) 92 79 740.
Kinder- und Jugendhospiz „Pustelblume“: Tel. (0 71 91) 92 79 720.

Katholische Sozialstation

St. Vinzenz
Pfarrer-Sturm-Straße 4
Beratung rund um Fragen der Pflege, Dienstleistungen der Grund- und Behandlungspflege, der Nachbarschaftshilfe, der Familienpflege, in Kooperation Hausnotruf und sonstige Dienstleistungen. Pflegedienstleitung Roswitha Walter, Tel. 95 79 06-25; Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe Karin Lopez, Tel. 95 79 06-22.

Notdienste

Ärzte

Allgemeiner Notfalldienst in der Rems-Murr-Klinik, Am Jakobsweg 2 in Winnenden, Tel. 116 117. Sprechzeiten montags, dienstags und donnerstags 18 bis 24 Uhr, mittwochs und freitags 14 bis 24 Uhr und samstags, sonntags und feiertags von 8 bis 24 Uhr.
Hausärztlicher und internistischer Notfalldienst: Die diensthabende Praxis erfahren Sie über den Anrufbeantworter Ihres Hausarztes.
Augenärztlicher Notfalldienst Rems-Murr-Kreis: Augenärztliche Notfallpraxis am Katharinenhospital in der Augenklinik, Kriegsbergstraße 60, Stuttgart, geöffnet freitags 16 bis 22 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen 8 bis 22 Uhr. Augenärztlicher Bereitschaftsdienst Tel. (0 18 06) 07 11 22.
Gynäkologischer Notfalldienst außerhalb der Sprechstunden, samstags sowie sonn- und feiertags, Tel. (0 18 05) 55 78 90.
Hals-Nasen-Ohren-Gebietsdienst außerhalb der Sprechstunden: Tel. (0 18 05) 00 36 56.
Kinder- und Jugendärzte: Notdienst der Kinder- und Jugendärzte in der Ambulanz der Kinder- und Jugendmedizin des Rems-Murr-Klinikums Winnenden, Am Jakobsweg 1, Winnenden, Tel. (0 18 06) 07 36 14. Sprechzeiten werktags von 18 bis 22 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten übernehmen die Ärzte der Kinder- und Jugendmedizin des Klinikums. Eine telefonische Voranmeldung ist nicht notwendig.

Zahnärzte

Notfalldienst von 10 bis 11 Uhr und 17 bis 18 Uhr: Zentrale Dienstansage an Wochenenden und Feiertagen unter der Rufnummer (07 11) 787 77 44.

Tierärzte

Informationen zum Notfalldienst am Wochenende und an Feiertagen unter 07000tiernot bzw. (0 70 00) 843 76 68.

Apotheken

Kostenfreie Rufnummer (08000) 02 28 33; Apotheken-Schnellsuche www.apothekennotdienst-bw.de oder Tel. (0 18 05) 002963; Apotheken-Notfinderdienst vom Handy ohne Vorwahl Tel. 22 8 33 (max. 69 c/min).
Dienstbereitschaft von 8.30 bis 8.30 Uhr des nächsten Tages.
Mittwoch, 22. April: Burg-Apotheke, Waiblingen-Hohenacker, Karl-Ziegler-Str. 6; und Widderstein-Apotheke, Untertürkheim, Widdersteinstr. 23.
Donnerstag, 23. April: Sofien-Apotheke, Bad Cannstatt, Hallschlag 17; und Stifts-Apotheke Beutelsbach, Weinstadt, Ulrichstr. 43.
Freitag, 24. April: Brunnen-Apotheke, Korb, Seestr. 4; und Kur-Apotheke, Bad Cannstatt, Marktstr. 3.
Samstag, 25. April: Bahnhof-Apotheke, Fellbach, Bahnhofstr. 125; und Remspark-Apotheke Waiblingen, Ruhrstr. 5.
Sonntag, 26. April: Rathaus-Apotheke, Albertstr. 1 A, Weinstadt-Beutelsbach; und Apotheke am Marktplatz, Ulmer Str. 363, Stuttgart-Wangen.
Montag, 27. April: Neue Apotheke, Gotthilf-Bayh-Str. 4, Schmiden; und Apotheke Korber Höhe, Sallerstr. 7/2, Waiblingen.
Dienstag, 28. April: Quellen-Apotheke, König-Karl-Straße 20, Stuttgart-Bad Cannstatt; und Schwaben-Apotheke, Gablenberger Hauptstr. 109, Stuttgart-Ost.
Mittwoch, 29. April: Rathaus-Apotheke, Oeffinger Str. 3, Schmiden; und Apotheke Marktgasse, Marktgasse 5, Waiblingen.

Krankenpflegeverein

Schmiden-Oeffingen e.V.
Diakoniestation, Fellbacher Straße 40, Tel. 51 29 05
Mo bis Do 8 bis 11.30 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Fr 8 bis 11.30 Uhr und 14 bis 15 Uhr. Pflegeberatung, Ambulante Pflege und hauswirtschaftliche Unterstützung im Haushalt nach telefonischer Vereinbarung.

DMB Mieterverein

Gerhart-Hauptmann-Straße 17, Tel. 57 99 44
Derzeit finden keine persönlichen Beratungen statt. Telefonberatungstermine können jedoch unter der Telefonnummer (0 71 51) 157 58 vereinbart werden.

Mobile Dienste Wohlfahrtswerk

Region Fellbach, Stettener Straße 25, Tel. 575 41 36, E-Mail mobile-dienste-ww@wohlfahrtswerk.de
Pflegeberatung für Fellbach, Unterstützung in Haushalt, Pflege und Betreuung.

Tageseltern Fellbach/Kernen e.V.

Neue Straße 14, Tel. 575 05 29, www.tageseltern-fellbach.de
Sprechzeiten Mo bis Fr vormittags, persönliche Beratung nach Terminabsprache. Beratung von Eltern bei allen Fragen zum Thema Kindertagespflege. Vermitteln von passgenauen Betreuungsplätzen. Flexible Betreuung, um Beruf und Familie gut miteinander zu vereinbaren. Info, Beratung und Qualifizierung zum Berufsbild Tagesmutter/Tagesvater.

Politik und Parteien

SPD-Gemeinderatsfraktion

Telefon-Sprechstunden
Mittwoch, 29. April: 19 bis 20 Uhr Stadträtin Sybille Mack, Tel. 57 38 80.